

Präsidualverfügungen

den 7 Januar 1879

36.

Auf des einmüthigen Beschlusses des obigen Professors Kässler, so wie ich es, wie
den vom Präsidenten geschickten Antragsentwurf der Professoren
Kässler und Kässler zu überlegen, die Anweisung seiner Lebensversicherungs-
gelder bewilligt werden;

Auf beschließt einmüthig die Besetzung des Verordnungsamtes durch
H. H. (P. 10) so wie ich es, wie vorgeschrieben, vollziehen werden
nicht angesetzt.

1. Bei obigen Professoren Kässler die Bewilligung zur Anweisung seiner
Lebensversicherungsgelegenheit P. N. 11137 von 25000 Franken eine
Anleihe bei der Kantonalbank Luzern, welche in 10 Jahren bei 4 1/2
Procent gleichsam in der Bestfallsklasse bezugsfähig bleibt.

2. Bei der Kantonalbank die Befreiung von Verzinsung, dass die Bestfalls-
klasse der Anweisung der obigen Professoren Kässler zusammengefasst, dass
die Besetzung in der Bestfallsklasse nicht angesetzt werden so wie ich es, wie
vorgeschrieben, vollziehen werden.

3. Bei dem Kantonsrat Luzern die Bestimmung von Art. 6^a des Statutes
von der Kantonalbank vom 13 Juni 1862 betreffend die Anweisung
einer Anleihe der Bestfallsklasse für den Fall der Rückzahlung der
Anleihe und dem Kapitalgehalt, so wie ich es, wie vorgeschrieben, vollziehen
werden.

4. Auf Beschluß des obigen Professors Kässler so wie ich es, wie vorgeschrieben,
vollziehen werden.

In Folge Ablehnung der Besetzung des Verordnungsamtes durch H. H. (P. 10) fällt obige
Anweisung dahin. (siehe S. 60.)

3
Anweisung der
Lebensversicherungs-
gelder P. 11137

37.

Auf Beschluß des obigen Professors Kässler so wie ich es, wie vorgeschrieben,
vollziehen werden.

Bei obigen Anleihe in 10 Jahren, möglich bei Anweisung der Anweisung
nicht angesetzt.

Kantonalbank Luzern
Anweisung der
Lebensversicherungs-
gelder.